

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0224/04	Datum 06.05.04
Dezernat: V	Dez. V/Amt 51		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	11.05.2004	nicht öffentlich			
Jugendhilfeausschuss	27.05.2004	öffentlich			
Kommunal- und Rechtsausschuss	27.05.2004	öffentlich			
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	01.06.2004	öffentlich			
Personalausschuss	01.06.2004	öffentlich			
Finanz- und Grundstücksausschuss	02.06.2004	öffentlich			
Stadtrat	10.06.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 23, Amt 30, Amt 40, FB 01, FB 02, FB 03, GPR	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Übertragung von Kinderbetreuungseinrichtungen an freie Träger
Kitagesellschaft

Beschlussvorschlag:

I.
Dem freien Träger der Jugendhilfe

Kitagesellschaft i.G.
Stresemannstraße 18/19
39104 Magdeburg

werden mit der zum Übertragungszeitpunkt gültigen Kapazität gemäß Teil I des beiliegenden Vertrages zum 1. August 2004 folgende Einrichtungen übertragen:

1. Kinderkrippe "Krabbelnest"
Nachtweide 69
39124 Magdeburg

2. Kindertagesstätte "Nachtweide"
Nachtweide 69
39124 Magdeburg
3. Kinderkrippe "Abenteuerland"
Einsteinstraße 13 a
39104 Magdeburg
4. Kindertagesstätte "Clown Ferdinand"
Sternstraße 19 b
39104 Magdeburg
5. Kindertagesstätte "Nordwest"
Ostrowskistraße 96
39128 Magdeburg
6. Hort "Nordwest"
Hugo-Junkers-Allee 54 a
39128 Magdeburg
7. Kindertagesstätte "Pustebblume I"
Skopionstraße 7
39118 Magdeburg
8. Kindertagesstätte "Pustebblume II"
Skopionstraße 7
39118 Magdeburg

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den als Anlage 2 vorliegenden Vertrag abzuschließen.

II.

Die Landeshauptstadt Magdeburg überlässt dem freien Träger die bedarfsgerechten Räumlichkeiten in Leihe bzw. mietfrei gemäß Teil II des beiliegenden Vertrages.

III.

Die Übertragung der Betriebsführung beinhaltet die Personalüberleitung nach § 613 a BGB gemäß Teil III des beiliegenden Vertrages für die MitarbeiterInnen, die dem Betriebsübergang nicht widersprochen haben, entsprechend dem im § 21 KiFöG LSA festgelegten Betreuungsschlüssel je Betreuungsart.

IV.

Die in der Anlage 1 zu Teil III des Vertrages aufgelisteten Stellen erhalten den kw-Vermerk zum 01.08.2004.

V.

Eine Übertragung der Betriebsführung der in Beschlusspunkt I genannten Einrichtungen ohne das laut KiFöG notwendige Betreuungspersonal erfolgt nur, wenn im Personalbestand der Landeshauptstadt Magdeburg kein Überhang entsteht. Die Möglichkeit des Abschlusses bzw. des Bestehenbleibens des Tarifvertrages zur Senkung der Arbeitszeit auf 30 h/Woche muss

gewährleistet bleiben.

VI.

Die Landeshauptstadt Magdeburg tritt nach Beendigung des Vertrages mit der Kitagesellschaft bzw. Auflösung der Gesellschaft in die bestehenden Dienst- und Anstellungsverhältnisse des in der Einrichtung beschäftigten, in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt pflichtversicherten Personals ein. Tritt der Fall der Personalrücknahme ein, gelten die tariflichen Bestimmungen der betroffenen Beschäftigtengruppe, die zum Stichtag, zu dem die Personalrücknahme erfolgt, von der Stadt anzuwenden sind.

Die Aufnahme der Personalrücknahmeerklärung im Vertrag erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde (§73 Abs. 3 Satz 3 GO LSA) und dem Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.

VII.

Die Finanzierung zur Sicherstellung des Angebotes der Kindertagesbetreuung erfolgt gemäß Teil IV des beiliegenden Vertrages.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
X						

Gesamtkosten/Gesamtein-		jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
nahmen der Maßnahmen		Folgekosten/		Eigenanteil		Einnahmen		Kassenwirk-	
(Beschaffungs-/		Folgekosten		(i.d.R. =		(Zuschüsse/		samkeit	
Herstellungskosten)		ab Jahr	2005	Kreditbedarf)		Fördermittel,			
						Beiträge)			
		keine							
Euro	946.494	Euro	2.271.585	Euro		Euro		ab August 2004	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:	X	Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs-				davon Vermögens-				2005					
haushalt im Jahr 2004				haushalt im Jahr				2006					
	mit	42.709.100	Euro		mit		Euro	2007					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
UA 46400													
400.000 Euro Innere Verrechng.													
KGm DKPK 4 und ÜTB003				Prioritäten-Nr.:									

federführendes Amt 51	Sachbearbeiter Frau Mittendorf	Förster
--------------------------	-----------------------------------	---------

Verantwortliche Beigeordnete	Unterschrift	Frau Bröcker
---------------------------------	--------------	--------------

Begründung:**Rechtliche Grundlagen**

- §§ 22 und 24 SGB VIII
- Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt vom 05.03.2003

Fachliche Eignung und Angebote

Gemäß § 75 (1) Nr.3 KJHG hat die KiTa-Gesellschaft Magdeburg mbH einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie u.a. die fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die KiTa-Gesellschaft Magdeburg mbH befindet sich noch in der Gründung und hat noch keine Trägererfahrung.

Die engagierten Erzieherinnen konnten sich mit keinem Trägerkonzept identifizieren und haben sich daher entschlossen selbst als Träger ihre Einrichtungen zu übernehmen.

Begleitet wird dieser Prozess durch“ Arbeit und Leben „Sachsen- Anhalt e. V.

Die fachliche Eignung des Trägers kann in so fern bestätigt werden, dass Erzieherinnen und Leiterinnen ihre Fachlichkeit in jahrelanger Praxis erworben haben. Somit betreten sie kein Neuland,sie greifen auf erworbene Fähigkeiten, Fertigkeiten und auf fundierte Sachkenntnis zurück.

Die KiTa-Gesellschaft Magdeburg mbH hat es sich zum Ziel gesetzt, in den Tageseinrichtungen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption zu erfüllen.

Schwerpunkte dieser Konzeption sind u.a.

- ➔ Die Förderung der Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unabhängig von sozialer Herkunft und religiöser Weltanschauung wird ermöglicht.
- ➔ Die Ausrichtung der Angebote erfolgt an den Bedürfnissen von Kindern und ihrer Familien.
- ➔ Eine enge Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule wird angestrebt, um die Kinder durch gezielte Lernprozesse optimal auf die Anforderungen der Schule vorzubereiten.
- ➔ Auf die Förderung von Integration wird besonders Wert gelegt.
- ➔ Die qualifizierte Beteiligung von Eltern steht im Mittelpunkt.
- ➔ Der Einsatz qualifizierter Fachkräfte und die kontinuierliche Fortbildung der Fach- und Hilfskräfte ist selbstverständlich.

Die Einrichtungen der KiTa-Gesellschaft Magdeburg erbringen soziale Dienstleistungen für Kinder und deren Familien. Entwicklungsförderung und soziales Zusammenleben soll ermöglicht werden. Den Eltern (insbesondere Alleinerziehenden) wird die Möglichkeit der Berufstätigkeit gegeben. Dadurch erfüllen die Einrichtungen einen wichtigen und notwendigen gesellschaftlichen Beitrag zur Förderung und Unterstützung von Familien.

Die Einrichtungen der KiTa-Gesellschaft Magdeburg sehen sich als Begegnungsstätten, wo Kinder ihr Leben aktiv gestalten, sich individuell verwirklichen und Erfahrungen sammeln können.

Ziel in Einrichtungen der KiTa-Gesellschaft Magdeburg ist es darüber hinaus, Kindern Elementarwissen zu vermitteln und Zusammenhänge zu vermitteln.

Beteiligungen

Im Jahr 2003 erfolgte im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein groß angelegtes Beteiligungsverfahren mit dem Ziel der Übertragung kommunaler Einrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg an freie Träger. Die Kitagesellschaft gGmbH i.G. bekundete ihr Interesse zur Übernahme zahlreicher Kindertageseinrichtungen durch die Abgabe eines entsprechenden Konzeptes. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gründung dieser gGmbH auf die Initiative der Mitarbeiter/-innen selbst zurückgeht.

In der Regionalkonferenzen im Juni und September 2003 hat sich der Träger mit seinem Profil den Erzieher/-innen der Einrichtungen und den Bürgern im Stadtgebiet vorgestellt. Für insgesamt 11 Einrichtungen bzw. Außenstellen hat die Kitagesellschaft positive Voten von Mitarbeiter/-innen, Eltern und Unterausschuss Jugendhilfeplanung erhalten.

Bezogen auf das gesamte Beteiligungsverfahren zur Übertragung dieser Einrichtung an den freien Träger haben die Mitarbeiter/-innen ihre Bereitschaft zum Trägerwechsel signalisiert. In ganz wenigen Einzelfällen gibt es Vorbehalte, die jedoch nicht beim Träger sondern in den persönlichen Umständen der betroffenen Personen ihre Ursache haben. Diese Vorbehalte können, sofern sie bis zur Übertragung nicht ausgeräumt werden können, durch Umsetzungen innerhalb der übrigen Einrichtungen abgefangen werden.

Die Übertragung der Einrichtungen an die Kitagesellschaft erfolgt in 2 Abschnitten. Nicht übertragen werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Integrativen Kindertagesstätten Kinderland und Lennéstraße, für die ebenfalls die Kitagesellschaft über positive Voten verfügt. Für die integrativen Einrichtungen haben sich wesentliche Fragen der Finanzierung nicht so klären lassen, dass eine Übertragung – auch im Interesse des zukünftigen Trägers – im Moment verantwortet werden kann. Die Übertragung wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Kitagesellschaft hat im Weiteren ihr Interesse bekundet, eventuell auch die Einrichtung im Parzellenweg 4 (Haus Siebenpunkt) weiterzubetreiben. Die Einrichtung ist von der Verwaltung zur Schließung vorgesehen. Unter der Prämisse, dass dieses Vorhaben nicht die für den Betrieb notwendigen und damit anererkennungsfähigen Kosten i.S. des KiFöG belastet, ist die Verwaltung offen für dieses Vorhaben. Der Kitagesellschaft wird dazu gesondert von dieser Drucksache ein Verfahrens- und Vertragsvorschlag unterbreitet werden.

Die Kinderbeauftragte ist über ihre Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss in den Prozess der Übertragung eingebunden. Außerdem wird Frau Thäger laufend über den Fortgang des Projektes durch die Projektleitung informiert. Eine Mitzeichnung der einzelnen Drucksachen erfolgt auf Wunsch von Frau Thäger nicht.

Personalüberleitung/Personalarücknahme

Personalüberleitung:

Für die hier zur Übertragung anstehenden Einrichtungen wurden entsprechend KiFöG insgesamt

51,13 Vollzeitstellen eingestellt, die sich auf 68 Personalstellen aufteilen. Diese waren am 26.04.04 mit 69 Mitarbeiter/-innen besetzt waren.

Personalarücknahme:

Die Zusatzversorgungskassen (ZVK) in den neuen Bundesländern wurden erst 1996 gegründet. Die Kommunen sind tarifvertraglich vereinbarte Pflichtmitglieder der Zusatzversorgungskassen. Durch die Haushaltslage der Kommunen wurde bereits in den vergangenen Jahren in immer größerem Umfang Personal abgebaut, privatisiert oder in freie Trägerschaft überführt. Die Basis der zahlenden Mitglieder wird dadurch für die ZVK immer schmaler. Erworbene Anwartschaften wären nicht mehr finanzierbar.

Die ZVK hat auf diese Entwicklung in Form von Satzungsänderungen (Wegfall von Wesentlichkeitsgrenze und Überleitungsabkommen) sowie der Erhebung von Ablöse- und Abgeltungsbeträgen im Fall von Personalüberleitungen reagiert.

Die freien Träger haben die Möglichkeit, wenn sie die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, Vollmitglied der ZVK zu werden.

Nach § 11 der Satzung der ZVK Sachsen-Anhalt können nach „Abs. 1 e) andere Arbeitgeber, die juristische Personen des Privatrechts sind, sofern sie aa) überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder darunter bb) als gemeinnützig anerkannt sind und auf sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts ein statusmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt“, Mitglied der Zusatzversorgungskasse werden.

Nach § 11 Abs. 3 „Erscheint bei einem Arbeitgeber, der unter Abs. 1 e) fällt, der dauernde Bestand nicht gesichert, so können zur Regelung der sich aus einer Auflösung des Arbeitgebers ergebenden zusatzversorgungsrechtlichen Fragen von der Kasse weitere Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gesetzt werden. (z. B. eine juristische Person des öffentlichen Rechts übernimmt die selbstschuldnerische Bürgschaft). Abs. 4 „Ebenfalls kann die Kasse die Aufnahme eines Mitglieds mit zusätzlichen Auflagen und Bedingungen zum Ausgleich besonderer finanzieller Belastungen verbinden.“

Statt der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Stadt akzeptiert die Zusatzversorgungskasse für die Aufnahme eines freien Trägers als Vollmitglied die Aufnahme einer Personalarücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag.

Die Personalarücknahmeerklärung gilt für den Fall des Konkurses des Trägers bzw. für jeden anderen Fall der Beendigung der Trägerschaft und bezieht sich auf das übernommene Personal als auch des nachrückenden, neu einzustellenden Personals der übernommenen Einrichtung, um keinen aussterbenden Bestand zuzulassen.

Da nicht alle freien Träger die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, oder bereits Mitglied anderer Versorgungskassen, Versorgungseinrichtungen oder privater Versicherungen sind, wurde für diese freien Träger auf dem Verhandlungswege mit der ZVK ein Kompromiss vereinbart, der den Abschluss einer Sondervereinbarung ermöglicht.

Voraussetzung bzw. Inhalte der Vereinbarung sind:

- Die Träger werden das von der Stadt übernommene Personal über die ZVK Sachsen-Anhalt weiter versichern.

Die Zusatzversicherung erfolgt zu den auch für die Stadt geltenden Konditionen.

- Neu einzustellende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die übernommenen Einrichtungen werden ebenfalls bei der ZVK Sachsen-Anhalt versichert, sodass kein so genannter aussterbender Bestand entsteht.
(Diese Entscheidung obliegt dem jeweiligen Träger.)
- Das abgebende Mitglied (die Stadt) vereinbart mit dem Träger im Personalüberleitungsvertrag eine Personalrücknahmeerklärung für den Fall der Beendigung der Trägerschaft. Diese umfasst dann auch die durch den Träger getätigten Neueinstellungen für die Einrichtungen.

Ohne die Aufnahme einer Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag würde weder eine Vollmitgliedschaft noch der Abschluss einer Sondervereinbarung zwischen freien Trägern und der ZVK Sachsen-Anhalt zustande kommen.

In diesem Fall müsste die Stadt, wenn die Übertragung dennoch durchgeführt werden soll, Ausgleichsbeträge in Höhe von 8.000 bis 10.000 Euro pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin an die ZVK Sachsen-Anhalt zahlen.

Finanzielle Auswirkungen

2004:

Durch den Wechsel der Trägerschaft für die genannten Einrichtungen ist eine Mehrausgabe in der Haushaltsstelle 1.46400.718000 in Höhe von 946.493,67 EUR zu erwarten. Zur Deckung dienen die Haushaltsstellen DKPK 4 und die Haushaltsstellen 500000 bis 654000. Die einzelnen Summen sind in der Anlage ersichtlich. Aus abrechnungstechnischen Gründen wird im Haushaltsjahr 2004 auf eine Betriebskostenumlage verzichtet.

Die Berechnung der Pauschalen basiert auf der Grundlage der durchschnittlichen Belegung der Monate Mai bis Oktober 2003. Daraus errechnet sich für die Monate August bis September 2004 eine Pauschale in Höhe von 828.595,00 EUR. Zuzüglich der Erstattung entgangener Elternbeiträge für 5 Monate in Höhe von 117.898,67 EUR ergibt sich eine Gesamtfinanzierungssumme von 946.493,67 EUR.

Die in der Anlage 1 dargestellte „Finanzierungssumme der Einrichtung gesamt“ ergibt sich aus den zu zahlenden Pauschalen lt. DS 0135/04 und den notwendigen Erstattungen an freie Träger für entgangene Elternbeiträge.

Eine Analyse der erzielbaren Einnahmen aus Elternbeiträgen hat ergeben, dass mit einer Erstattung von Ermäßigungen und Erlassen von ca. 40% des jeweiligen Höchstbetrages an Elternbeiträgen lt. Kitasatzung (1 Kind Familie) gerechnet werden muss. Entsprechend dieser Analyse ist auch die Berechnung der notwendigen Erstattung an freie Träger für entgangene Elternbeiträge in dieser DS erfolgt.

Die Aufteilung der sich ergebenden Finanzierungssumme für die hier zu übertragenden Einrichtungen auf die einzelnen Haushaltsstellen erfolgte durch prozentuale Verteilung entsprechend den Haushaltsansätzen und Kinderzahlen.

Die innere Verrechnung setzt sich aus folgenden Teilsommen zusammen:

492.100 €	aus HH-Stelle 1.46400.679100.5
400.000 €	Innere Verrechnung des KGm aus DKPK 4 und ÜTB003
547.400 €	aus HH-Stelle 1.46400.679200.3
1.800 €	aus HH-Stelle 1.46400.679300.1
1.441.300 €	Summe Innere Verrechnung für Umverteilung

2005:

Die ab 2005 von Amt 40 ermittelten Betriebskosten werden zu 95 % vom Amt 51 zusätzlich zu den zu beschließenden Pauschalen an den Träger ausgereicht. Diese Ausgaben sind in der Haushaltsstelle 1.46400.718100 zu veranschlagen. Die Deckung im Verwaltungshaushalt erfolgt über die Einnahmerealisation des Amtes 40 in der Haushaltsstelle 1.21100.150100 (Vermieter).

Durch eine Pauschalförderung pro belegten Platz auf der Basis der vergleichbaren Kosten einer kommunalen Einrichtung soll der freie Träger Sicherheit in der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen erhalten. Damit verbunden ergibt sich eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes innerhalb der Stadtverwaltung:

- einmaliger Aushandlungsaufwand
- Verringerung des Aufwandes der Verwendungsnachweisprüfung.

Von der Verringerung des Verwaltungsaufwandes darf jedoch nur dann ausgegangen werden, wenn der Träger nicht von seinem Recht auf Defizitfinanzierung gemäß § 11 (4) KiFöG LSA Gebrauch macht. In dem Fall erhöht sich der Verwaltungsaufwand. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei 10 – 12 einrichtungsbezogenen Anträgen auf Defizitfinanzierung zusätzlich eine Verwaltungskraft in Amt 51 zur Bearbeitung der Anträge und Prüfung der Verwendungsnachweise tätig werden muss.

Anlagen:

Anlage 1 – finanzielle Darstellung Blatt 1 – 9

Anlage 2 – Vertrag zur Übergabe/Übernahme von kommunalen Tageseinrichtungen durch die Kitagesellschaft gGmbH i.G.

Um den Umfang der Drucksache einigermaßen im Rahmen zu halten, wurden nicht alle Anlagen zum Vertrag der Drucksache beigelegt. Teilweise können diese auch erst nach Beschlussfassung durch den Stadtrat erstellt werden. Dies ist in der nachfolgenden Liste entsprechend gekennzeichnet.

Teil I

Einrichtungsübergabe und Leistungssicherstellung der Aufgabenwahrnehmung nach SGB VIII und KiFöG LSA

Anlage 1 – Formular zum Berichtswesen zur Kindertagesbetreuung freier Träger

Teil II A

Nutzungsüberlassung (Hort)

Anlage 1 – Flurkartenauszug

Anlage 2 – Gebäudegrundriss

Anlage 3 – Zubehörliste

Teil II B 1 - 5

Leihvertrag

Anlage 1 – Lageplan des Grundstückes

Anlage 2 – Grundausrüstung an Inventar und Einrichtungsgegenständen (nicht beigelegt)

Anlage 3 – Übergabeprotokoll (nicht beigelegt)

Anlage 4 – zu Vertragsteil II B 2 Mietvertrag Einsteinstraße (nicht beigelegt)

Teil III

Personalüberleitung

Anlage 1 – Stellenübersicht

Anlage 2 – TV zur Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit

Anlage 3 – Muster der Personaldaten

Teil IV

Finanzierung der Einrichtung

Anlage 1 - 8 – Konzeption der Einrichtungen (Leistungsbeschreibungen) (nicht beigelegt)

Anlage 2 – Formular zur summarischen Aufstellung der tatsächlich entstandenen Kosten (nicht beigelegt)